

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Große Bauernkrieg**

**Brandt, Otto H.**

**Jena, 1925**

Der vierte Stand

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

oder entlehnt haben, es sei wenig oder viel, derselben Kirche oder ihren Verordneten wiederum zustellen.

Zum fünften, so sollen die Räubersführer und die, so sich vor andern auf-  
rührisch und übel gehalten und solche Empörung gemacht und verur-  
sacht, von Stund an von dem obersten Feldhauptmann, so sie betroffen  
und gefunden, nach eines jedem Verschulden gestraft werden.

Zum sechsten, so soll ein jedes Dorf oder Flecken gemeinem Bund als  
Straf und als Brandsteuer von jedem Haus 5 Gulden geben und der  
Reiche dem Armen bei solchem zu Hilf kommen. Und welches Dorf oder  
Flecken seine Summe in der Zeit, wie es ihm die Verordneten auflegen,  
nit wird geben, dieselben sollen geplündert und zerstört werden.

Zum siebenten, so sollen die, so nit ungehorsam und in der Bruders-  
schaft gewesen sind, dazu selbst oder durch andre weder heimliche oder  
öffentliche Hilf und Rat getan haben, mit solcher Auflage nit beschwert  
werden.

Zum achten, so soll allen Entflohenen, die sich in die oben genannte  
Begnadigung und Straf nit ergeben, Weib und Kind nachgeschickt und  
all ihr Gut genommen und davon der halbe Teil gemeinem Bund und  
der andre halbe Teil seiner ordentlichen Obrigkeit gegeben werden.  
Welcher auch von den Entflohenen einen ersticht und umbringt, der  
soll darum nit gestraft werden oder damit nichts gefrevelt haben.

Zum neunten, so sollen auch alle Untertanen bei ihren Eiden pflichtig  
und schuldig sein, die Entflohenen nit mehr einzulassen, sondern sich  
aller Gemeinschaft, Handels und Wandels mit ihnen entschlagen, wo  
sie die antreffen und betreten, gefangen nehmen und ihrer Obrigkeit zu-  
bringen. Und sollen dieselben also von der Obrigkeit, wie oben lautet,  
gestraft werden.

Gegen solches alles, und damit sich kein Untertan zu beklagen hat, soll  
den Untertanen, so dem Bund verwandt, so sie vermeinen, von ihrer  
Obrigkeit unbillig beschwert, vor gemeiner Versammlung des Bunds  
zu Klagen vorbehalten sein. Und was für die Obrigkeit und Unter-  
tanen in dem Fall von gemeinsamer Versammlung entschieden oder ge-  
wiesen wird, dem soll von jedem Teil nachgelebt werden. Doch soll  
keiner inzwischen mit dem Gehorsam, so er hievor in allen Sachen sei-  
ner Obrigkeit getan hat, stillstehen, sondern die bis zur Erörterung der  
Sache tun und vollziehen.

#### Der vierte Stand

**D**er vierte Stand ist der [der] Menschen auf dem Feld, sitzen in den  
Dörfern, Höfen und Weilern und werden genannt Bauern, darum,  
daß sie das Feld bauen und zu der Frucht bereiten. Die führen gar ein  
schlecht und niederträchtig Leben. Es ist ein jeder von dem andern ab-

geschieden und lebt für sich selbst mit seinem Gesind und Vieh. Ihre Häuser sind schlechte Häuser, von Kot und Holz gemacht, auf das Erdreich gesetzt und mit Stroh gedeckt. Ihre Speis ist schwarz Roggenbrot, Haberbrei oder gekochte Erbsen und Linsen. Wasser und Molken ist fast ihr Trank. Eine Zwilchjoppe, zween Bundschuh und ein Silzhut ist ihre Kleidung. Diese Leute haben nimmer Ruh; früh und spat hangen sie der Arbeit an. Sie tragen in die nächsten Städt zu verkaufen, was sie Nutzung überkommen auf dem Feld und von dem Vieh, und kaufen ein dagegen, wes sie bedürfen. Denn sie haben keine oder gar wenig Handwerksleut bei sich sitzen. Ihren Herren müssen sie oft durch das Jahr dienen, das Feld bauen, säen, die Frucht abschneiden und in die Scheuer führen, Holz hauen und Gräben machen. Da ist nichts, das das arme Volk nit tun muß und ohn Verlust nit aufschieben darf. Was solche harte Dienstbarkeit in dem armen Volk gegen ihre Oberrn hervorbringt, ist man in kurzen, verruchten Jahren wohl inne worden. Es ist kein Stahlbogen so gut, wenn man ihn zu hoch spannen will, so bricht er. Also ist es mit der Rute der Obrigkeit gegen die Untertanen, wo die zu groß ist. Es wollte sich der König Roboam zu viel tyrannisch gegen seine Untertanen halten; aber wie sehr es ihm ausschlug, weiß man wohl.

#### Des harten Aufruhrs harter Vertrag, also daß die Bauerschaft, so sich des Karrens gestraußt hat, vor den Wagen ist eingespannt worden

Nachdem nun dieser aufrührische Krieg niedergeworfen und die verhaßte Bauerschaft wieder eingespannt was, mit solchem Blutvergießen, daß in oberdeutschen Landen berechnet sind ob dreißigtausend und hunderttausend umgebrachter Bauern, unter ihnen eine namhafte Zahl Bürger und Edle, so von der Bauerschaft mit Gewalt zum Anschluß gezwungen, und auch mit solcher Verwüstung, daß in allen Dingen, besonders im Fleische, große und langwierige Teuerung, item auch Pestilenz ist nachgefolgt, da hat die eingespannte Bauerschaft nach solchem Schweiß erst noch müssen schwitzen einen kalten Schweiß, der Tod oder langwierige Krankheit bedeutet, nämlich für ihr tyrannisches, ruchloses Handeln eine tyrannische, ruchlose Abrechnung. Denn es sind die Herren nach erlangtem Sieg noch viel mehr denn je zuvor ungnädig und unvershämt worden, also daß auch die, so mit den Ihren aus Unvermögen und Furcht gütlich sich vertragen hatten, und item die — deren waren wenig —, so aus Gnade und Tugend Rücksicht nahmen, zu größerer Härte bewogen sind worden, in der Meinung, mit engerem Gurt und Gebiß dem Esel den Übermut abzugewöhnen und im Zaum zu halten.